

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

**Abwägungsvorschläge
zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung**

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung

Öffentliche Auslegung vom 13.10.2015 bis 28.10.2015

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Avacon AG (Stellungnahme vom 14.10.2015)
2. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (Stellungnahme vom 07.10.2015)
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 13.10.2015)
4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 12.10.2015)
5. Deutsche Flugsicherung (Stellungnahme vom 09.10.2015)
6. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 26.10.2015)
7. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland (Stellungnahme vom 13.10.2015)
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Stellungnahme vom 08.10.2015)
9. IVG Caverns GmbH (Stellungnahme vom 20.10.2015)
10. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 19.10.2015)
11. Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 23.10.2015)
12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, (Stellungnahme vom 20.10.2015)
13. Niedersächsischer Heimatbund e.V. (Stellungnahme vom 15.10.2015)
14. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 21.10.2015)
15. Ostfriesische Landschaft (Stellungnahme vom 12.10.2015)
16. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 08.10.2015)
17. Sielacht Bockhorn-Friedeburg (Stellungnahme vom 19.10.2015)
18. Statoil Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 12.10.2015)
19. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 22.10.2015)

Ohne Anregungen und Bedenken

20. ExxonMobil Production (Stellungnahme vom 08.10.2015)
21. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 21.10.2015)
22. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 14.10.2015)
23. Landkreis Aurich (Stellungnahme vom 28.10.2015)
24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland (Stellungnahme vom 13.10.2015)
25. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg (Stellungnahme vom 23.10.2015)
26. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (Stellungnahme vom 16.10.2015)
27. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden (Stellungnahme vom 23.10.2015)

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

Hinweise, Anregung, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Handhabung / Abwägung
------------------------------	---

1. Avacon AG (Stellungnahme vom 14..10.2015)	
1.1. Die Planung berührt keine von der Avacon AG wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von der Avacon eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.2. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten, die Avacon AG nicht weiter an diesem Verfahren zu beteiligen.	Die Avacon AG wird auf eigenen Wunsch nicht weiter am Verfahren beteiligt.
1.3. Hinweis: Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck- sowie 110-kV-Leitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (Stellungnahme vom 07.10.2015)	
Es wird mitgeteilt, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von der Planung nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich ist somit auch nicht von der Bunde-Etzel-Pipeline berührt.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 13.10.2015)	
<p>3.1. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brockzetel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.3. Nach Auswertung der bereitgestellten Unterlagen bestehen seitens der Bundeswehr bis zu einer von Ihnen angegebenen Bauhöhe von max. 14 m über Grund keine Bedenken. Sollte im weiteren Verfahren diese Bauhöhe nicht überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung unsererseits nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauhöhe von 14 m wird nicht überschritten. Eine erneute Beteiligung des Bundesamtes ist somit nach eigenen Aussagen nicht notwendig.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 12.10.2015)	
<p>4.1. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen als Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird vom Bundesaufsichtsamt getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

5. Deutsche Flugsicherung (Stellungnahme vom 09.10.2015)	
<p>5.1. Durch die Planung werden die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Flugsicherung wird auf eigenen Wunsch nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
<p>5.2. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Es wurde das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 26.10.2015)	
<p>Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

7. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland (Stellungnahme vom 13.10.2015)	
<p>7.1. Im Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen der EWE wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen und mit einem entsprechenden Hinweis versehen.</p>
<p>7.2. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 7.1.</p>
<p>7.3. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Stellungnahme vom 08.10.2015)	
<p>Nach eingehender Prüfung wird mitgeteilt, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Ihr zuständiger Ansprechpartner: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Herr Siewert Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Tel. (0511) 640607 – 2110 E-Mail: plananfragen@gasunie.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
9. IVG Caverns GmbH (Stellungnahme vom 20.10.2015)	
<p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Gebietes, welches von der IVG im Zusammenhang mit der Kavernenanlage Etzel von Interesse ist.</p> <p>Deshalb wird mitgeteilt, dass bezüglich der Bauleitplanung keine Belange der IVG berührt sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauleitplanung wird nicht von Vorhaben der IVG Caverns GmbH betroffen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

10. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 19.10.2015)

Das Landesamt teilt mit, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Eine Luftbildauswertung wurde von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

11. Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 23.10.2015)	
Wortgleiche Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung	
11.1. Amt 53 Gesundheitsamt Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Ergebnisse zu den Untersuchungen, ob Lärmimmissionskontingente festgesetzt werden müssen, bleiben abzuwarten und sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	<p>Das schalltechnische Gutachten liegt zwischenzeitlich vor. Hieraus ergibt sich, dass die Art der Nutzung im festgesetzten Gewerbegebiet grundsätzlich nicht eingeschränkt werden braucht. Da sich aufgrund der Absicht, eine klarere rechtliche Vorgabe für die Beurteilung des Emissionsverhaltens von Betrieben zu erhalten, in der Praxis durchgesetzt hat, Lärmemissionskontingente festzusetzen, wird der Vorschlag des Gutachters aufgegriffen, und eine entsprechende Kontingentierung festgesetzt.</p> <p>Im B-Plan 14 wird eine textliche Festsetzung 1.4 ergänzt: Es sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK (flächenbezogener Schalleistungspegel pro m²) nach DIN 45691 weder tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. (... des Weiteren folgen noch Hinweise auf den Berechnungsmodus)</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

Bezeichnung	Flächenbezogener Schalleistungspegel in [dB(A) pro m ²]		Quellfläche F in m ²
	L'' _{W, Tag}	L'' _{W, Nacht}	
GE-Fläche	65	50	25.815

Ergänzend sollen Richtungssektoren festgesetzt werden. Diese ermöglichen dem Betrieb die partielle Überschreitung der Kontingente, wenn insgesamt der Schutzanspruch der benachbarten Wohnbebauung gewährleistet bleibt. In den Richtungssektoren spielt – wie der Name schon sagt – die „Abstrahlrichtung“ des Schalls eine Rolle, d.h. wenn sich die Schallquelle in die von der schutzbedürftigen Nutzung abgewandten Richtung auswirkt, kann der Quelle ein „Lärmbonus“ zugeordnet werden.

Konkret lautet die Festsetzung Nr. 1.5 wie folgt:

1.5 In den Richtungssektoren Abis (erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

Richtungssektor k	Zusatzkontingent $L_{EK,zus,k}$ [dB(A)]	
	tags	nachts
A	0,0	0,0
B	5,0	5,0
C	8,0	8,0

Die Koordinaten sind der Planzeichnung zu entnehmen.
Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente (LEK) ist mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden- und Meteorologiedämpfung nach DIN 45691 [7] durchgeführt worden.

Das Kap. 5.1 der Begründung wird um folgenden Text ergänzt:
„Aufgrund der Tatsache, dass sich im Umfeld des Plangebietes Wohnnutzungen mit dem Schutzanspruch „WA“ aber auch „MI“ befinden, deren Schutzansprüche ausreichend zu berücksichtigen sind, wurde ein schalltechnisches Gutachten¹ erarbeitet, welches klären sollte, ob und welche Maßnahmen erforderlich werden.“

¹ Institut für technische und angewandte Physik GmbH (itap), Oldenburg: Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ der Gemeinde Friedeburg, Projekt Nr. 2641-15-a-hi; Oldenburg, den 29.10.2015

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

	<p>Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Abstände zu den gewählten Immissionspunkten grundsätzlich keine Einschränkungen der gewerblichen Nutzung erforderlich machen. Dennoch wird empfohlen, Lärmemissionskontingente festzusetzen, um eine eindeutige Rechtslage für den im Baugenehmigungsverfahren zu führenden Nachweis über die Einhaltung des maximal zulässigen Gewerbelärms vorzuhalten. Außerdem ist für den evtl. Fall einer neuen Grundstückszuordnung ein eindeutiges Kontingent vorgegeben. Falls sich die Verteilung der Emissionsquellen so gestaltet, dass sie auf einem oder mehreren Grundstücken eine Überschreitung der Kontingente zu Folge hätte, ist auf diesem oder den anderen Grundstücken eine entsprechende Reduzierung zu gewährleisten.</p> <p>Hierzu heißt es in der Zusammenfassung des Gutachtens: In diesem Gutachten sollte untersucht werden, welche gewerblichen Geräuschemissionen zusätzlich durch die betrachteten Plangebiete verursacht werden dürfen, ohne dass es zu Konflikten in Bezug auf Geräuschemissionen an vorhandener Wohnbebauung kommt. Zu diesem Zweck sollten Emissionskontingente (LEK) und ggf. Zusatzkontingente (LEK, w,) für die Plangebiete ermittelt werden.</p> <p>Die Untersuchungen ergaben folgende Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unter Vergabe von (für uneingeschränkte Gewerbegebiete) typischen Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 von 65 dB(A) pro m² tagsüber und 50 dB(A) pro m² nachts werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 hinreichend unterschritten, sodass aus schalltechnischer Sicht
--	---

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

	<p>kein Konfliktpotential durch das betrachtete Planverfahren zu erwarten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einhaltung der Emissionskontingente inklusive zusätzlich zu erwartender Geräuschimmissionen durch betriebsbedingten Verkehr auf öffentlichen Straßen ist überprüft worden (vgl. Pkt 12.5) (... es folgt die Nennung der textlichen Festsetzung 1.4)
<p>11.2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde Abwasserbeseitigung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Grundstück Streeker Straße 5 c, Flurstück 176/1, ist nach Ablauf der bis 2020 befristeten Erlaubnis zum Betrieb einer Kleinkläranlage auch an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Friedeburg anzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger ist dieser Sachverhalt bekannt.</p>
<p>11.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.4. Durch die Erhöhung der bisher festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,8 und die nicht unerheblichen sonstigen flächenbezogenen Erweiterungsmöglichkeiten wird sich der Abfluss des Niederschlagswassers merklich verschärfen. Aus diesem Grunde muss nunmehr aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Regenrückhaltung gefordert werden. Den Ausführungen unter Pkt. 6.6.3 „Auswirkungen der Planung“ in der Begründung ist dahingehend voll zuzustimmen. Es wird darum gebeten, zur Planung der Oberflächenentwässerung rechtzeitig ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung des Bauherrn, der Gemeinde, des Planungsbüros, der</p>	<p>Der Vorschlag der Unteren Wasserbehörde wird aufgegriffen. Am 10.11.2015 fand das gewünschte Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde, der Sielacht und des betroffenen Grundstückseigentümers (Vorhabenträgers) vor Ort statt. Hinsichtlich der Bestimmung der Bemessungsniederschläge sowie der Festlegung der zulässigen Ablaufwerte wurde Einigkeit erzielt. Der Entwurf des Oberflächenentwässerungskonzeptes wurde besprochen; die Entwässerung soll gedrosselt in den Bunkenburger Graben erfolgen; die Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens ist vorgesehen und besprochen worden.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

<p>Sielacht Bockhorn- Friedeburg und der Unteren Wasserbehörde anzuberaumen, in dem die Vorgaben und Forderungen festgelegt werden sollen (Bestimmung der Bemessungsniederschläge für die Kanalisationen und die Rückhaltung, Festlegung der zulässigen Ablaufwerte usw.). Zur Oberflächenentwässerung ist ein prüffähiger Entwurf, der nach den Regeln der DWA Arbeitsblätter (ehemals ATV- DVWK) aufzustellen ist, bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. In diesem Entwurf sollten auch die notwendigen Grabenverrohrungen mit dargestellt und beantragt werden.</p>	
<p>11.5. Die vorgelegte Fassung des B-Plans bedarf allerdings noch einiger redaktioneller Korrekturen: a. Die nachrichtliche Übernahme Nr. 3 zu den Gewässerrandstreifen entspricht nicht (mehr) dem aktuellen Stand der Wassergesetze. Nach den Neufassungen des WHG des NWG aus den Jahren 2009 bzw. 2010 gibt es das generelle Bauverbot des ehemaligen § 91 a NWG nicht mehr. Die neuen Bestimmungen in § 68 WHG i.V. mit § 58 NWG sehen einen gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen auch nur noch im Außenbereich vor, zu dem die hier betroffenen Abschnitte aufgrund der Bebauungspläne nicht zu zählen sind. Punkt 3 der nachrichtlichen Übernahme ist komplett zu streichen. Zur Freihaltung eines Schutzstreifens entlang des Gewässers II. Ordnung in einer Breite bis zu 10 m reichen die getroffenen Fest-</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass der § 38 WHG angesprochen wird. Der Empfehlung der unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Die Nachrichtliche Übernahme Nr. 3 der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes werden gestrichen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

<p>legungen im B.- Plan aufgrund der Satzung der Sielacht völlig aus.</p>	
<p>11.6. b. Das unter Pkt. 6.6.3 „Oberflächengewässer“ in der Begründung angegebene Maß der Breite des Gewässers II. Ordnung „Bunkenburger Graben“ mit 1,00 m kann nicht stimmen. Das Gewässer hat im Bereich des Planbereiches eine Breite zwischen 5,0 und 6,0 m.</p>	<p>Die Gewässerbreite schwankt in Abhängigkeit von der Menge des einfließenden Oberflächenwassers. Es soll aber die Anregung der unteren Wasserbehörde aufgenommen werden und das Gewässer mit einer Breite zwischen 5,0 und 6,0 m beschrieben werden.</p>
<p>11.7. Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.8. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung wird anerkannt. Der externe Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 18.000 WE ist im weiteren Planverfahren konkret zu benennen. Die Kompensationsflächen sind grundbuchlich abzusichern, falls sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden.</p>	<p>Sofern die Kompensationsmaßnahmen nicht im Geltungsbereich bzw. nicht auf eigenem Gelände des Vorhabenträgers umgesetzt werden können, werden sie im Rahmen von Projekten der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) realisiert (Kronshausen und/ oder Arler Hammrich). Diesbezüglich hat es bereits Vorgespräche mit der NLG gegeben. Die entsprechenden Regelungen werden bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

Stellungnahmen zum Bebauungsplan	
<p>11.9. Abt. 60.1 Bauen Brandschutz Hinweis : Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes obliegt der Gemeinde die Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Für die Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser ist für das beplante Gebiet eine ausreichende Löschwassermenge sicherzustellen.</p>	<p>Die vorhandene Löschwasserversorgung über den dort befindlichen Hydranten ist nicht ausreichend. Die Löschwasserversorgung ist über einen Bohrbrunnen oder einen Löschteich sicherzustellen. Einzelheiten werden zum Baugenehmigungsverfahren geklärt.</p>
<p>11.10. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur teilweise aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt. Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

<p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p>	
<p>11.11. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	
<p>Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung</p>	
<p>11.12. Abt. 60.1 Bauen Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	
<p>11.13. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) Bauleitplanung: Keine Anregungen und / oder Bedenken. Raumordnung und Landesplanung: Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	
<p>11.14. Allgemeiner Schlusssatz Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, (Stellungnahme vom 20.10.2015)	
<p>12.1. Es wird mitgeteilt, dass gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Betriebsgeländes keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.2. Durch den Bebauungsplan 14 werden die Belange der Landesstraße 18 insbesondere wegen der verkehrlichen Erschließung berührt. Das Betriebsgelände wird derzeit über eine Zufahrt erschlossen, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Gegen die Nutzung dieser Zufahrt bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.3. Am südlichen Rand des Bebauungsplangebietes soll eine öffentliche Straßenanbindung an die L18 angebunden werden. Die Grundzüge der Planung wurden mit der Behörde abgestimmt. Die Gemeinde erhält in Kürze einen Vereinbarungsentwurf zur Anerkennung. Im Vorgriff auf die Vereinbarung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Straßenanbindung von der Gemeinde zu tragen sind (§34 (1) NStrG) und die Mehraufwendungen, die dem Land entstehen, abzulösen sind (§ 35 (3) NStrG). Zur rechtlichen Sicherung des Vorhabens sollte auch die Kompensation der zu</p>	<p>Die zu entfernenden Bäume stehen ausnahmslos/überwiegend auf Wallhecken. Teilabschnitte dieser Wallhecken werden im Zuge der Umsetzung der Planungen entfernt. Dazu gehören auch Abschnitte im Bereich der geplanten Straßeneinmündung. Diese sind in der Kompensationsermittlung berücksichtigt. Neben den auf Wallhecken stehenden Bäumen sind drei weitere im Straßennebenraum durch die straßenbauliche Planung der Einmündung in die L 18 zur Rodung vorgesehen. Für diese wird ein zusätzliches Kompensationserfordernis ermittelt. Da die genauen Eingriffsflächen im B-Plan nicht dargestellt werden, entfällt auch die Kennzeichnung der mglw. zu beseiti-</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

<p>entfernenden Bäume im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Es wird darum gebeten, die zu entfernenden Bäume im Plan darzustellen.</p>	<p>genden Bäume.</p>
<p>12.4. Die Erschließung der nördlichen Erweiterungsfläche ist nicht eindeutig geregelt und kann in der vorliegenden Form nicht mitgetragen werden. Die vorhandene Zufahrt am nördlichen Rand des Plangebietes hat allenfalls einen Bestandsschutz für eine Wohnnutzung. Diese Nutzung wird über den Bebauungsplan aber nicht festgesetzt. Der Gebäudebestand ist Teil des eingeschränkten Gewerbegebietes und eine Abgrenzung der Nutzungsarten wurde nicht vorgesehen. Es wurde auch nicht dargelegt, wie eine Trennung zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung (z.B. Sozialräume) erfolgen soll. Eine gewerbliche Nutzung der Zufahrt kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da eine Sondernutzungserlaubnis für eine gewerbliche Nutzung dieser Zufahrt nicht in Aussicht gestellt werden kann, ist diese zu schließen und die Festsetzung des Zu- und Abfahrtsverbots in diesem Bereich zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 wird folgende Passage eingefügt: „Die Fa. M & D stellt innerbetrieblich und organisatorisch sicher, dass die vorhandene nördliche Zufahrt nicht gewerblich, sondern ausschließlich für Wohnzwecke genutzt wird. Dies wird auch dadurch sichergestellt, dass verhindert wird, dass vom nördlichen Erweiterungsbereich aus auf das bisherige Betriebsgelände gefahren werden kann. Hierzu wird auf dem Gelände des nördlichen Erweiterungsbereiches eine bauliche Anlage (z. B. ein Zaun, eine Hecke, eine verschlossene Schranke o. ä.) errichtet.“</p>
<p>12.5. Für eine Wohnnutzung ist zudem ein ausreichender Lärmschutz gegenüber dem Verkehrslärm zu gewährleisten. Der Bebauungsplan befasst sich mit diesem Thema nur unzureichend.</p>	<p>Im schalltechnischen Gutachten wurden die durch die betriebliche Erweiterung hinzutretenden Verkehre bewertet. Hierzu heißt es: „Gemäß TA Lärm [4] sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

	<p>500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,2. keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und3. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. <p>Der bestehende bzw. zukünftige, betriebsbedingte Verkehr auf der (hier relevanten) Landesstraße L 18 wurde durch den Planer mit insgesamt 120 Pkw- und 40 Lkw-Bewegungen beziffert (Quelle [9]). Dem gegenüber steht eine verkehrliche Grundbelastung der Straße von DTV = 1.677 Kfz/24h zzgl. Schwerlastverkehr von DTVSV = 259 Fz/24h (Quelle [9]).</p> <p>Die drei o. g. Punkte können als nicht erfüllt angesehen werden, da:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Verdopplung des vorherrschenden Verkehrs (und damit eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB) durch den betrieblichen Fahrzeugverkehr nicht zu erwarten ist,2. der betriebliche Verkehr sich sofort mit dem öffentlichen Straßenverkehr auf der Landesstraße vermischt und3. die vergleichsweise geringe verkehrliche Belastung auf der Landesstraße keine erstmalige oder weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den in 500 m Umkreis befindlichen Immissionsorten in Aussicht stellt. <p>Aus diesem Grund sind Maßnahmen organisatorischer Art seitens des Betriebs auf dem Plangebiet nicht erforderlich“ (vgl. S. 8 des</p>
--	---

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

	<p>Gutachtens).</p> <p>Grundsätzlich wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenommen, dass bei schutzbedürftigen Räumen, die zur Landesstraße orientiert sind, die Fenster einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten sollen.</p> <p>Grundsätzlich ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass es sich bei den erwähnten Wohnungen um Betriebsangehörigenwohnungen in einem Gewerbegebiet handelt; diese haben erhöhte Lärmimmissionen hinzunehmen. Der derzeit und absehbar auch in Zukunft von der Landesstraße ausgehende Lärm ist allerdings so gering, dass im Plangebiet auch Wohnungen mit dem Schutzanspruch „WA“ zulässig wären.</p>
<p>12.6. In der nachrichtlichen Übernahme Nr. 4 ist der letzte Satz zu streichen. Es wird ohnehin auf den § 24 NStrG verwiesen. Der Absatz 7 dieses Paragraphen kommt allenfalls zum Tragen, wenn eine Ausnahme unter Mitwirkung des Straßenbaulastträgers zustande kommt. Diese liegt im vorliegenden Fall nicht vor bzw. ist nicht gegeben. Die Mitwirkung im expliziten Ausnahmefall geht über die allgemeine Trägerbeteiligung im Bebauungsplanverfahren hinaus.</p>	<p>Der letzte Satz der nachrichtlichen Übernahme Nr. 4 in den verbindlichen Bauleitplandokumenten wird gestrichen.</p>
<p>12.7. Dem Bebauungsplan kann von der Behörde nur zugestimmt werden, wenn die vorgenannten Forderungen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Behörde den Abwägungsvorschlägen zustimmt.</p>
<p>12.8. Nach Abschluss des Verfahrens wird unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung gebeten.</p>	<p>Die Gemeinde übersendet die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

13. Niedersächsischer Heimatbund e.V. (Stellungnahme vom 15.10.2015)

13.1.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund liegt der Planbereich in einem großflächigen Wallheckengebiet. Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes wird dort dieses Wallheckengebiet hervorgehoben. Im Entwicklungskonzept werden für das Gebiet als Ziele der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung überwiegend kleinstrukturierter alter Wallheckengebiete angegeben.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Friedeburg (Entwurf) kennzeichnet die gut erhaltenen Wallhecken im Süden des Plangebietes sowie die Gehölzbestände an der nördlichen Grenze. Im Zielkonzept wird die Erhaltung des Gebietes mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und fürs Landschaftsbild vorgeschlagen.

Es wird für unbedingt erforderlich gehalten, dass diese Planungsziele eingehalten werden. Die Gemeinde Friedeburg hat in den vergangenen Jahren große Gewerbegebiete ausgewiesen und dafür erhebliche Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild vorgenommen. Es ist nicht akzeptabel, dass immer noch wertvolle Biotope wegen der Erweiterung von Gewerbegebieten an unterschiedlichen Stellen der Gemeinde zerstört werden.

Der Gemeinde Friedeburg ist der hohe ökologische und landschaftsästhetische Wert der Wallheckenlandschaft bei Marx bewusst. Sie ist daher bemüht, die Wallhecken weitgehend zu erhalten. Hierbei muss die Gemeinde jedoch auch die anderen Interessen mit beachten. Die Planungen im Bereich des Flugzeugbaus sind zur Sicherung des hier ansässigen Betriebes und seiner Arbeitsplätze notwendig. Um sowohl diesen Aspekt wie auch den Schutz der Wallheckenlandschaft zu beachten, werden im Bebauungsplan neue aufzusetzende Wallhecken festgesetzt. Derzeit laufen weitere Bemühungen, auch die restliche Wallheckenkompensation im Nahbereich des Ausgleichs sicherzustellen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

<p>13.2. Im Südbereich des Plangebietes liegen Wallheckenbereiche mit einer hervorragend ausgeprägten Baum- und Strauchschicht. Eine Besonderheit, die eigentlich sogar unter Landschafts- und/oder Denkmalschutz gestellt werden müsste, sind jene Wallhecken, die parallel an einem Feldweg verlaufen und eine eindrucksvolle Allee aus alten Eichen und anderen Laubbäumen bilden. Dieses Landschaftselement darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden, ein Eingriff wäre nicht auszugleichen, auch nicht durch die Anlage eines neuen Walles mit neu gepflanzten Eichen. Dies bestätigen auch die Planer, wenn sie darauf hinweisen, dass eine Sicherung der Wallhecken im Bereich der Südseite bei Durchführung des Vorhabens nicht möglich sei.</p>	<p>Der besondere Wert der beidseitigen Wallhecken am Feldweg im Süden des Plangebietes wird erkannt. Die doppelte Wallhecke wird daher auch auf einem großen Teil erhalten. Im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße müssen jedoch beide Wallseiten gekürzt und voraussichtlich 2 Eichen beseitigt werden. Im Rahmen der Planung wurde unter Beachtung der verkehrlichen Vorgaben eine Lösung gesucht, die möglichst gering in die Wallhecken- und Gehölzstruktur eingreift. Auch die Gemeinde bedauert diesen Eingriff, der jedoch bei Einhaltung des Planungsziels nicht vermeidbar ist.</p>
--	---

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

14. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 21.10.2015)	
<p>14.1. Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p>	<p>Die Leitung des OOWV wurde aufgrund einer beim OOWV eingeholten Leitungsauskunft nachrichtlich in den B-Plan aufgenommen. Für die Lage der Leitung kann aufgrund der Beschaffenheit der gelieferten Unterlagen keine Garantie übernommen werden. Die generellen Hinweise zur Überbauung der Leitungen etc. werden in die Begründung zum B-Plan übernommen.</p>
<p>14.2. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, wird die Gemeinde gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Leitungen des OOWV sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden. Die zusätzliche Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes erfolgt nicht.</p>
<p>14.3. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, wird der OOWV diese auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 5 der allgemeinen Preisregelung des OOWV durchführen. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

14.4. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.
14.5. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.6. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich.	Der Hinweis zur ungenauen Lage der Leitung wird zur Kenntnis genommen. Es befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes.
14.7. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von der Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon 04948 9180111, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.
14.8. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Die Gemeinde übersendet die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

15. Ostfriesische Landschaft (Stellungnahme vom 12.10.2015)	
<p>15.1. Gegen die Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.2. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft selbst zu melden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S.135), 14, verwiesen, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinausgehende Ergänzungen werden nicht notwendig.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

16. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 08.10.2015)

16.1.

Es wird mitgeteilt, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von der PLEdoc GmbH s verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für diese Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.



ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 08.10.2015
— Ferngas/Produktleitung
— LWL-Kabel
— Nachrichtenkabel

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet ist nicht betroffen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

<p>Die Gemeinde wird darum gebeten diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu prüfen und Unstimmigkeiten umgehend mit der PLEdoc GmbH Kontakt aufzunehmen.</p>	
<p>16.2. Die PLEdoc GmbH beauftragt die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen• Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

Regionalcentern gesondert einzuholen.	
16.3. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnimmt die PLEdoc GmbH den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird auch am weiteren Verfahren beteiligt in dessen Verlauf die Kompensationsflächen festgelegt werden.
16.4. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird auch am weiteren Verfahren beteiligt

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

17. Sielacht Bockhorn-Friedeburg (Stellungnahme vom 19.10.2015)	
Die Sielacht bittet darum frühzeitig an der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes beteiligt zu werden. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Die Sielacht hat an dem Abstimmungstermin am 10.11.2015 teilgenommen (vgl. Pkt. 8.4).
18. Statoil Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 12.10.2015)	
Es wird nach Prüfung der Unterlagen mitgeteilt, dass die Erdgasfernleitungen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Bei Rückfragen steht Statoil unter 04921/5891918 zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 22.10.2015)	
19.1. Die Planung berührt keine von der TenneT TSO GmbH wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19.2. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten die TenneT TSO GmbH nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Die TenneT TSO GmbH wird auf eigenen Wunsch nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der frühzeitigen Beteiligung

Ohne Anregungen und Bedenken
20. ExxonMobil Production (Stellungnahme vom 08.10.2015)
21. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 21.10.2015)
22. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 14.10.2015)
23. Landkreis Aurich (Stellungnahme vom 28.10.2015)
24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland (Stellungnahme vom 13.10.2015)
25. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg (Stellungnahme vom 23.10.2015)
26. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (Stellungnahme vom 16.10.2015)
27. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden (Stellungnahme vom 23.10.2015)